

Vertragsnaturschutz

Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Weidelandchaft Marsch“¹

Weiträumiges Grünland, auf dem Rinder und Schafe grasen, die statt durch Zäune durch breite Wasser führende Gräben getrennt werden und in denen Wasserkuhlen als Tränken dienen, ist typisch für die traditionelle Grünlandnutzung in der Marsch. Von dieser Art der Grünlandwirtschaft profitieren Wiesenbrüter und Trauerseeschwalben, aber auch viele Zugvögel auf der Rast. Ziel des Vertrages „Weidelandchaft Marsch“ ist es, Betriebe darin zu unterstützen, diese traditionelle Form der Grünlandwirtschaft auf möglichst großer Fläche geschlossen fortzuführen.

Grundlage des Vertrages bildet das gesamte in der Region liegende Grünland eines Betriebes. Die Binengräben werden nach Möglichkeit so gestaltet bzw. zeitweise angestaut, dass ggf. eine zaunlose Viehhaltung gewährleistet werden kann. Alle Grünlandflächen werden in ein System unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten (rote, gelbe und grüne Flächen) eingeteilt. Die Einstufung richtet sich nach den Möglichkeiten des Betriebes. Auf mindestens 10 % der Vertragsfläche (rote Flächen) sollen flächige Vernässungen und eine extensive Beweidung besonders attraktive Brutplätze für Wiesenvögel schaffen.

Schwerpunkt der Förderung sind Grünlandflächen auf Eiderstedt sowie weitere aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzbehörde als Brutgebiete von Wiesenvögeln und Trauerseeschwalben identifizierte Flächen in den tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen.

Die wichtigsten Auflagen:

- Einbeziehung von mindestens 90 % der Grünlandfläche eines Betriebes innerhalb einer Region.

Für alle Flächen gilt:

- Pflanzenschutzmittel-Einsatz nur zur Ampfer- und Distelbekämpfung auf grünen u. gelben Flächen.
- Nutzung der Flächen als Grünland.
- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten (Ausnahme: Auf grünen Flächen ist Vergrämung in der Zeit vom 16.03. bis 20.06. zulässig, wenn dabei auf den Einsatz von Knallgaskanonen etc. verzichtet wird);
- Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (v.a. dauerhafte Schaffung von Kuhlen; zeitweise flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf ca. 2 % der Netto-Vertragsfläche.

Für alle grünen Flächen gilt:

- Grabenanstau bis unterhalb der Gruppenausläufe.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine organische Düngung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.; alternativ:
- keine Auflagen für Walzen, Schleppen und Ausbringung organischer Dünger
- Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während Vertragslaufzeit ist nur die jeweils geringere Auszahlung möglich.
- Im Übrigen sind keine weiteren vertragspezifischen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Für alle gelben Flächen gilt:

- Mineralische Düngung nicht zulässig;
- organische Düngung im Zeitraum 01.04. bis 20.06. nicht zulässig;
- Grabenanstau bis unterhalb der Gruppenausläufe.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.

- Mahd (auch Pflegemahd) ab 21. Juni zulässig; Nachweide mit max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder vom 01.04. bis 15.07.; 16.07. bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung
- Beweidung (ohne Schnittnutzung): ab 01.04. Auftrieb von bis zu 4 RGV/Hektar, jedoch höchstens 4 Rinder (mind. 1 RGV/Hektar);
- Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.
- ab 16.07. bis 15.12. Beweidung ohne Tierzahlbegrenzung;
- ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig.

Für alle roten Flächen gilt:

- Keine Düngung und kein PSM-Einsatz zulässig.
- Einstau der Gruppen bzw. Bodenvernässung auf mindestens 10 % der roten Flächen.
- Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
- keine Mahd zulässig, ggf. Pflegemahd.
- Beweidung ab 01.04. bis 15.10. mindest. 1 bis max. 4 RGV/Hektar, jedoch höchstens 4 Rinder; 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig.

Ausgleichszahlung:^{2,3}

Das Land zahlt jährlich als Ausgleich für die Auflagen für

- grüne Flächen: 130 bzw. 160 €/Hektar u. Jahr;
- gelbe Flächen: 480 €/Hektar u. Jahr;
- rote Flächen: 890 €/Hektar u. Jahr.

In ausgewählten Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr wird die Zahlung um 100 €/Hektar u. Jahr angehoben.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

*Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen

Zusätzlicher Hinweis:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten

¹ Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027

² incl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 80 %)

³ In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 170 €